



Videüberwachung und Datenschutz

Videoüberwachung und Videoaufzeichnung sind wichtige Elemente beim elektronischen Einbruchschutz. Dadurch wird es möglich, weitläufige Gelände oder Gebäudekomplexe ohne großen Aufwand – bei Bedarf auch per Fernüberwachung mit Aufschaltung auf eine Notruf- und Serviceleitstelle – zu beobachten.

Im Falle eines Einbruchs, eines Überfalls oder bei Vandalismus können die Bilder dann zu einer schnelleren Täterverfolgung beitragen. Diese Maßnahmen können jedoch gleichzeitig auch mit den Persönlichkeitsrechten der Betroffenen kollidieren. Der Schutz personenbezogener Daten soll daher auch beim Thema Videoüberwachung nicht außer Acht gelassen werden.

Checkliste für Videoüberwachung (Anhang)



Mit der Checkliste zum Thema Videoüberwachung und Datenschutz erhalten wir einen kompakten Überblick darüber, worauf wir achten sollten.

Welche Änderungen bei Videoüberwachung und Datenschutz bringt die DSGVO mit sich?

Die DSGVO enthält selbst keine explizite Regelung zur Videoüberwachung. Aus diesem Grund können noch keine Angaben dazu gemacht werden, inwiefern die bisherigen datenschutzrechtlichen Bewertungen in der Praxis Bestand haben werden. Die neue Version des BDSG enthält in § 4 eine Regelung zur Videoüberwachung. Ob dieser Paragraph aber überhaupt angewendet werden darf, ist noch offen. Es gilt nämlich der Anwendungsvorrang des sogenannten Unionsrechts. Bestimmungen der DSGVO dürfen demnach nicht durch nationale Regelungen der Mitgliedstaaten unterlaufen werden.

Mangels Vorhandensein einer speziellen Regelung ist die Rechtmäßigkeit einer Videoüberwachung anhand der Generalklausel in Art. 6 Abs. 1 S.1 lit. f DSGVO zu beurteilen. Demnach ist die Überwachung rechtmäßig, wenn sie zur Wahrung der berechtigten Interessen des Überwachenden oder Dritter erforderlich ist und die Interessen oder Grundrechte der betroffenen Personen nicht überwiegen

Ziel der Videoüberwachung

Die Videoüberwachung soll dazu eingesetzt werden, vor Einbrüchen, Diebstählen oder Vandalismus zu schützen.

Unser Vereinsgelände liegt abgeschieden im Außenbereich zwischen den Gemeinden Zainigen, Donnstetten und Böhringen in nicht einsehbarer Lage.

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gemäß Art. 30 DSGVO

Verantwortlich:

- Schi-Club Hülben e.V. 1970
Friedhofstraße 14, 72584 Hülben
info@schiclubhuelben.de

Zweck der Überwachung:

- Schutz vor Einbruch, Diebstahl und Vandalismus

Kategorien Betroffene:

- Mitglieder des Schi-Club Hülben e.V.
- Nichtmitglieder
- Land- Forstwirte

Kategorien Daten:

- Videoaufnahmen

Übermittlung an Drittländer:

- ausgeschlossen

Löschfristen:

- i.d.R. 72 Stunden
- längstens 10 Tage

techn./org. Maßnahmen:

- Installation der Videokameras auf dem Dach des Kassengebäudes
- laufende Überwachung durch Direktabruf der Aufzeichnungen
- Daten der Videoüberwachung sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen. Das ist der Fall, wenn eine Gefahr nicht weiter abgewendet werden muss oder eine Beweissicherung nicht notwendig ist

Hinweis auf die Videoüberwachung

Die DSGVO verpflichtet die Betreiber von Videoanlagen dazu, die Überwachung durch geeignete Maßnahmen kenntlich zu machen. Darüber hinaus sind weitere umfangreiche Angaben zu machen. Dies erfolgt durch ein gut wahrnehmbares Schild an den Kameras sowie vor dem überwachten Bereich (Anlage)

Maßnahmen, um die persönlichen Daten des Täters zu schützen?

Daten der Videoüberwachung sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen. Das ist der Fall, wenn eine Gefahr nicht weiter abgewendet werden muss oder eine Beweissicherung nicht notwendig ist. Ist es also zu keinem Einbruch oder Diebstahl oder Vandalismus gekommen, werden Videoaufzeichnungen für Beweis Zwecke nicht mehr benötigt und sind daher zu löschen. Grundsätzlich ist eine Löschung nach 72 Stunden angestrebt.

Auf die Videoüberwachung muss hingewiesen werden. Dabei muss nach den Vorschriften der DS-GVO auch angegeben werden, durch wen die Videoüberwachung erfolgt, zu welchem Zweck sie eingesetzt wird, wie der Datenschutzbeauftragte kontaktiert werden kann und für wie lange die aufgezeichneten Daten vorgehalten werden.

Eine Überwachung (Beobachtung und Aufzeichnung) ist 24/7/365 notwendig.

Datenschutz-Folgenabschätzung

Das alte Bundesdatenschutzgesetz verlangte eine Prüfung vor Beginn der Verarbeitung von Daten (Vorabkontrolle), „soweit eine automatisierte Verarbeitung besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen“ aufwies. Bestenfalls bereits vor Einführung der Videoüberwachung mit Aufzeichnung sollte eine Vorabkontrolle im Sinne des § 4d Abs. 5 BDSG durch den Datenschutzbeauftragten durchgeführt worden sein. Die Vorabkontrolle war schriftlich zu dokumentieren.

Diese Vorgaben bleiben im Großen und Ganzen bestehen. Die Vorabkontrolle wird durch die in etwa inhaltsgleiche Datenschutz-Folgenabschätzung, normiert in Art. 35 DSGVO, ersetzt. Eine Datenschutz-Folgenabschätzung ist kein einmaliger Vorgang. Sollten sich neue Risiken ergeben, die Bewertung bereits erkannter Risiken ändern oder wesentliche Änderungen im Verfahren ergeben, die in der Datenschutz-Folgenabschätzung bisher nicht berücksichtigt wurden, so ist die Datenschutz-Folgenabschätzung zu überprüfen und ebenso anzupassen. Die Behörden empfehlen daher einen stetigen iterativen Prozess, der sich mit weiteren vorgegebenen Unterpunkten in Vorbereitung, Durchführung, Umsetzung und Überprüfung unterteilen lässt.

Der gemäß Art. 35 Abs. 7 DS-GVO erforderliche Bericht muss jedenfalls die systematische Beschreibung der geplanten Verarbeitungsvorgänge und ihrer Zwecke, die Bewertung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Verarbeitung, die Beschreibung und Beurteilung der Risiken sowie der Abhilfemaßnahmen zur Risikoeindämmung enthalten. Zusätzlich ist er um eine Darstellung der Restrisiken samt Entscheidungen über den Umgang mit diesen zu ergänzen.



Das Vereinsgelände des Schi-Club Hülben e.V. 1970 wird zum Schutz vor

- Einbruch oder Vandalismus

videoüberwacht. Die Datenspeicherung erfolgt längstens für 10 Tage.

Verantwortlich:

Schi-Club Hülben e.V. 1970 - Friedhofstraße 14, 72584 Hülben - info@schiclubhuelben.de

weitere Pflichtinformationen finden Sie auf unserer Internetseite www.schiclubhuelben.de

Checkliste Videoüberwachung & Datenschutz

So machen Sie Ihre Videoüberwachung rechtssicher

Eine Videoüberwachung greift stets in das Recht betroffener Personen ein, selbst über die Aufnahme und Verwertung ihrer personenbezogenen Daten zu bestimmen.

Vielen ist gar nicht bewusst, dass sie durch den Einsatz von Videotechnik in die Rechte anderer eingreifen können. Klar ist jedoch, dass bei einer Videoüberwachung personenbezogene Daten erhoben werden. Diese Art der Datenverarbeitung ist jedoch nur dann ausnahmsweise zulässig, wenn eine Rechtsvorschrift dies erlaubt oder die Betroffenen bereits wirksam eingewilligt haben (sog. Erlaubnisvorbehalt).

Die folgende Checkliste soll zum einen zwingend erforderliche Maßnahmen darstellen, zum anderen aber auch zusätzliche Möglichkeiten der Absicherung aufzeigen. Damit möchten wir Verantwortliche für die Relevanz des Datenschutzes sensibilisieren und eine Orientierungshilfe bei der praktischen Umsetzung geben.

Ihre To Do's

- Beschilderung (DSGVO-konform) mit folgenden Angaben
 - Name und Kontakt des Verantwortlichen
 - Nennung des Datenschutzbeauftragten (falls vorhanden)
 - Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung
 - Berechtigte Interessen für die Aufzeichnung
 - Angabe und Kriterien der Speicherdauer
- Positionierung von Kameras im Außenbereich, ohne, dass öffentliche Plätze und Straßen im Aufnahmebereich liegen (oder alternativ Ausgrauen dieser Bereiche)
- Betriebsvereinbarung über die Überwachung (falls Betriebsrat vorhanden)
- Speicherdauer-Sequenzen entsprechend geltender Vorgaben

Zusätzlich und optional

- Nutzung datenschutzkonformer technischer Lösungen
- Aufzeichnung nur im Alarmfall (Grundsatz der Datensparsamkeit)
- Dokumentation der Hintergründe, die zur Einführung der Überwachung geführt haben (Diebstahl, Einbruch, unkorrekte Kassenbestände...)
- Dokumentierte Abwägung der Interessen zwischen Aufzeichnendem und Betroffenen

Noch unsicher, ob alles richtig ist?

Dann nehmen Sie gleich Kontakt zu uns auf!



Jetzt
kostenlose Erstberatung
einholen!

180 **Datenschutz**

Datenschutz geht auch anders.
www.180-datenschutz.de

Hansaallee 321
40549 Düsseldorf
0211 - 17 60 72 55
kontakt@180-datenschutz.de

